

SWE Wasser

avb Wasser

Ergänzende Bestimmungen

der ThüWa ThüringenWasser GmbH
zur AVBWasserV

(AVBWasserV vom 20. Juni 1980 [BGBl. IS. 750, 1067],
die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom
11. Dezember 2014 [BGBl. IS. 2010] geändert worden ist)

gültig ab 1. Februar 2018

Ergänzende Bestimmungen der ThüWa ThüringenWasser GmbH – genannt ThüWa GmbH – zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV vom 20. Juni 1980 [BGBl. IS. 750, 1067], die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 [BGBl. IS. 2010] geändert worden ist).

Die Ergänzenden Bestimmungen gelten für solche Versorgungsverträge zwischen der ThüWa GmbH und ihren Kunden, die unter den Geltungsbereich der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. IS. 750, 1067), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. IS. 2010) geändert worden ist, fallen.

1. Vertragsabschluss gemäß § 2

- 1.1 Die ThüWa GmbH schließt den Versorgungsvertrag grundsätzlich mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes (siehe Ziffer 1.3) ab.
- 1.2 In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher abgeschlossen werden. Die Nutzungsberechtigung ist nachzuweisen (z. B. Nutzungsgenehmigung, Vertrag, Vollmacht).
- 1.3 Steht das Eigentum an einem Grundstück mehreren nach Bruchteilen oder zur gesamten Hand zu, so wird der Versorgungsvertrag grundsätzlich mit sämtlichen Miteigentümern geschlossen. Diese haften der ThüWa GmbH als Gesamtschuldner.

Liegt Wohnungseigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz vor, so ist die Wohnungseigentümerschaft verpflichtet, der ThüWa GmbH den von ihr bestellten Verwalter zu benennen und diesen mit der Vornahme aller sich im Rahmen des Versorgungsvertrages ergebenden Rechtshandlungen gegenüber der ThüWa GmbH zu bevollmächtigen.
- 1.4 Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsberechtigten zu benennen.
- 1.5 Der Antrag des Kunden auf Wasserversorgung ist auf einem besonderen Vordruck nach den Vorgaben der ThüWa GmbH zu stellen. Die in dem Vordruck geforderten Unterlagen sind dem Antrag beizufügen.
- 1.6 Für den Fall, dass der Kunde seiner Mitteilungspflicht gemäß § 2 Abs. 2 AVBWasserV schuldhaft nicht nachkommt, wird eine Kostenpauschale in Form eines pauschalierten Schadenersatzanspruches erhoben. Diese ergibt sich aus dem Aufwand für eine kaufmännische Sachbearbeiterstunde zzgl. Portoaufwendungen. Die Höhe der Kostenpauschale ist dem jeweils gültigen Pauschalpreisverzeichnis zu entnehmen. Davon unberührt bleibt das Recht des Kunden, im Einzelfall einen geringeren Schaden oder das Nichtbestehen des Schadens nachzuweisen.

2. Haftung bei Versorgungsstörungen gemäß § 6

- 2.1 Die Haftung der ThüWa GmbH gegenüber einem Kunden nach § 2 Haftpflichtgesetz ist ausgeschlossen, soweit es sich bei dem Kunden um eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt. Ferner findet § 2 Haftpflichtgesetz keine Anwendung, wenn der Kunde Kaufmann und der Versorgungsvertrag ein zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehörender Vertrag ist.
- 2.2 Beruht der Schaden nicht auf einer Unterbrechung der Wasserversorgung oder auf Unregelmäßigkeiten in der Belieferung, so haftet die ThüWa GmbH gegenüber dem Kunden nur dann, wenn der Schaden von ihr oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist, es sei denn, der Schaden besteht in einer Verletzung der Gesundheit oder des Lebens des Kunden. Die Haftung der ThüWa GmbH nach § 2 Haftpflichtgesetz in den unter Ziffer 2.1 gezogenen Grenzen bleibt unberührt.

3. Baukostenzuschüsse gemäß § 9

- 3.1 Die ThüWa GmbH kann von einem Anschlussnehmer bei Anschluss seines Grundstückes an das Leitungsnetz der ThüWa GmbH unter den Voraussetzungen des § 9 AVBWasserV einen Baukostenzuschuss (BKZ) verlangen.
- 3.2 Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.
- 3.3 Sofern die ThüWa GmbH den Baukostenzuschuss unter Zugrundelegung der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks und des Preises für einen Meter Versorgungsleitung festlegt, errechnet sich dieser wie folgt:

$$\text{BKZ} = X \times K \times M : \text{Summe M}$$

X: Umlegungsfaktor (max. 70 %)

K: Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlage

M: Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks

Summe M: Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die in dem betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlage angeschlossen werden bzw. angeschlossen werden können.

Sofern die ThüWa GmbH den Baukostenzuschuss unter Zugrundelegung der Grundstücksflächen des anzuschließenden Grundstücks und des Preises für einen Meter Versorgungsleitung festlegt, errechnet sich dieser wie folgt:

$BKZ = X \times K \times A$: Summe A

X: Umlegungsfaktor (max. 70 %)

K: Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlage

A: Fläche des anzuschließenden Grundstücks

Summe A: Summe der Grundstücksflächen aller Grundstücke, die in dem betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlage angeschlossen werden bzw. angeschlossen werden können.

Sofern die ThüWa GmbH den Baukostenzuschuss unter Zugrundelegung der Anzahl der Hausanschlüsse des anzuschließenden Grundstücks und des Preises für einen Meter Versorgungsleitung festlegt, errechnet sich dieser wie folgt:

$BKZ = X \times K \times HA$: Summe HA

X: Umlegungsfaktor (max. 70 %)

K: Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlage

HA: Anzahl der Hausanschlüsse für das anzuschließende Grundstück

Summe M: Summe der Hausanschlüsse aller Grundstücke, die in dem betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlage angeschlossen werden bzw. angeschlossen werden können.

§ 9 Abs. 3 AVBWasserV bleibt unberührt. Der ThüWa GmbH steht es also frei, anstelle oder neben der Straßenfrontlänge andere in § 9 Abs. 3 AVBWasserV genannte kostenorientierte Bemessungseinheiten zu verwenden, insbesondere die Grundstücksfläche oder die Anzahl der Hausanschlüsse.

3.4

Wird der Baukostenzuschuss unter Zugrundelegung der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks bemessen und grenzt das anzuschließende Grundstück an zwei oder mehrere öffentliche Straßen an, so wird die für die Berechnung des Baukostenzuschusses maßgebliche Straßenfrontlänge in der Weise festgelegt, dass die Summe aller an öffentliche Straßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstücks durch die Zahl der an das Grundstück angrenzenden öffentlichen Straßen dividiert wird.

3.5

Bei der Berechnung nach der Grundstücksfläche oder Straßenfrontlänge kann eine Mindestgrundstücksfläche von 225 m² bzw. eine Mindeststraßenfrontlänge von 15 m zur Berechnung des Baukostenzuschusses zugrunde gelegt werden.

4. Hausanschluss gemäß § 10

- 4.1 Jedes Grundstück im Sinne von Ziffer 1.4 muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann die ThüWa GmbH für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.
- 4.2 Soweit eine pauschale Berechnung der Hausanschlusskosten unter Zugrundelegung der Länge des Hausanschlusses erfolgt, bemisst sich die Länge nach der Entfernung von der Straßenachse bis zur Gebäudeaußenkante an der Einführungsstelle des Hausanschlusses in das Gebäude oder den Wasserzählerschacht. Aus dem so ermittelten Längenmaß ergibt sich der zur Anwendung gelangende Pauschalpreis. Die Längenmessung setzt voraus, dass eine Versorgungsleitung in Höhe der Einführungsstelle in der Straße vorhanden ist.
- 4.3 Nach § 10 Abs. 3 S. 2 AVBWasserV bleibt das am 3. Oktober 1990 bestehende Eigentum eines Kunden an einem Hausanschluss, den er auf eigene Kosten errichtet oder erweitert hat, erhalten, solange er das Eigentum nicht auf die ThüWa GmbH überträgt.

Bei diesen Hausanschlüssen steht in der Regel nur ein bestimmter Streckenabschnitt im Eigentum des Kunden. Für solche Altanschlüsse gilt, soweit sie im Eigentum des Kunden stehen, Folgendes:

Die Altanschlüsse werden ausschließlich von dem Kunden auf dessen Kosten unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Damit negative Rückwirkungen auf das Versorgungsnetz der ThüWa GmbH (z. B. in Form von Verschmutzung oder Verkeimung des Trinkwassers) ausgeschlossen sind, ist der Kunde verpflichtet, die ThüWa GmbH mit einer Baumaßnahme zur Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung oder Beseitigung seines Altanschlusses zu beauftragen. Die ThüWa GmbH ist berechtigt, die insoweit entstehende Werklohnforderung pauschal zu berechnen. Die Parteien können eine Übernahme des Hausanschlusses in das Eigentum der ThüWa GmbH vereinbaren.

- 4.4 Die ThüWa GmbH kann den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsleitung versagen, wenn dieser wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Der Anschluss kann hergestellt werden, wenn der Antragsteller die zusätzlichen Kosten für den Anschluss, einschließlich Unterhaltung und Erneuerung, übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet. Ein Rechtsanspruch seitens des Kunden auf Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsleitung auch bei Übernahme der Kosten nach vorstehendem Satz besteht indessen nicht.
- 4.5 Bei Verletzung der Benachrichtigungspflicht gemäß § 10 Abs. 7 AVBWasserV ist der Kunde gegenüber der ThüWa GmbH zum Schadenersatz verpflichtet.
- 4.6 Die Hausanschlusskosten werden nach Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Werden die Hausanschlusskosten nach Pauschalpreisen berechnet, so kann die ThüWa GmbH eine Vorauszahlung verlangen.
- 4.7 Die Erneuerung von Wasserhausanschlüssen ist für inaktive Anschlüsse kostenpflichtig. Ein Hausanschluss wird als inaktiv bewertet, wenn länger als zwei Jahre ein Grundpreis für einen Wasserzähler nicht zu entrichten ist.

5. Zustimmung des Grundstückseigentümers gemäß §§ 8, 10 und 11

Ein Kunde und Anschlussnehmer, der nicht Grundstückseigentümer ist, hat in den Fällen der §§ 8 Abs. 5, 10 Abs. 8, 11 Abs. 4 AVBWasserV jeweils die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen.

6. Kundenanlage gemäß § 12

- 6.1 Die Kundenanlage beginnt hinter der Hauptabsperrvorrichtung in Fließrichtung vor dem Wasserzähler. Der Wasserzähler ist nicht Bestandteil der Kundenanlage.
- 6.2 Die Absperrvorrichtung in Fließrichtung hinter dem Wasserzähler und der Haltebügel sind Bestandteile der Kundenanlage. Die ThüWa GmbH installiert diese Bestandteile im Auftrag des Kunden zu ortsüblichen Preisen.

7. Inbetriebsetzung gemäß § 13

- 7.1 Verlangt der Kunde eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses, ohne dass damit das Vertragsverhältnis gelöst wird (§ 32 Abs. 7 AVB-WasserV), so kann die ThüWa GmbH eine Erstattung der Kosten für die Absperrung und Wiederinbetriebsetzung verlangen. Die Kosten für die Absperrung werden nach tatsächlichem Aufwand, die für die Wiederinbetriebsetzung pauschal berechnet. Die Pauschale ergibt sich aus dem Aufwand für eine halbe Monteurstunde und eine halbe kaufmännische Sachbearbeiterstunde. Die Höhe der Pauschale ist dem jeweils gültigen Pauschalpreisverzeichnis zu entnehmen. Unberührt bleibt das Recht des Kunden, im Einzelfall einen geringeren Schaden oder das Nichtbestehen des Schadens nachzuweisen.
- 7.2 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage oder wegen Abwesenheit des Kunden oder Anschlussnehmers nicht möglich, zahlt der Kunde bzw. Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils eine Pauschale. Diese ergibt sich aus dem Aufwand für eine Monteurstunde. Die Höhe der Pauschale ist dem jeweils gültigen Pauschalpreisverzeichnis zu entnehmen. Unberührt bleibt das Recht des Kunden, im Einzelfall einen geringeren Schaden oder das Nichtbestehen des Schadens nachzuweisen.
- 7.3 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der Bezahlung der fälligen Beträge für den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

8. Zutrittsrecht gemäß § 16

- 8.1 Der Kunde gestattet der ThüWa GmbH unter den in § 16 AVBWasserV genannten Voraussetzungen den Zugang zu seinen Räumlichkeiten.
- 8.2 Die Verweigerung des Zutrittsrechts nach § 16 AVBWasserV stellt ein vertragswidriges Verhalten im Sinne von § 33 Abs. 2 AVBWasserV dar.
- 8.3 Wird der ThüWa GmbH zweimal hintereinander das Recht auf Zutritt zum befriedetem Besitztum des Kunden nach § 16 AVBWasserV verwehrt, obwohl der Kunde vor jedem Zutrittsversuch schriftlich benachrichtigt worden ist, so ist die ThüWa GmbH wegen positiver Verletzung des Versorgungsvertrages berechtigt, dem Kunden eine Pauschale für vergebliche Wege zu berechnen. Diese ergibt sich aus dem Aufwand für eine Monteurstunde. Die Höhe der Pauschale ist dem jeweils gültigen Pauschalpreisverzeichnis zu entnehmen. Unberührt bleibt das Recht des Kunden, im Einzelfall einen geringeren Schaden oder das Nichtbestehen des Schadens nachzuweisen.

9. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 17

Es gelten die auf der Grundlage des § 17 AVBWasserV festgelegten technischen Anschlussbedingungen, welche wesentlicher Bestandteil dieser Bestimmungen und diesen als Anlage beigelegt sind.

10. Messungen gemäß § 18

- 10.1 Der Kunde stellt für die Messeinrichtung einen geeigneten Platz entsprechend DIN 1988-200 (DIN 18012) an der der Straßenfront zugewandten Seite zur Verfügung.
- 10.2 Verursacht der Kunde schuldhaft den Verlust der Messeinrichtung oder deren Beschädigung, insbesondere durch Verletzung seiner Pflicht, die Messeinrichtung vor Abwasser, Schmutzwasser, Grundwasser oder Frost zu schützen, kann die ThüWa GmbH dem Kunden als Schadenersatz bei Wasserzähleranlagen mit einer Größe bis einschließlich DN 40 einen Pauschalbetrag berechnen. Die Höhe des Pauschalbetrages ergibt sich aus dem jeweils gültigen Pauschalpreisverzeichnis der ThüWa GmbH. Der Pauschalbetrag ergibt sich aus dem Aufwand für den Zählerausbau und -einbau sowie den Wiederbeschaffungskosten des Zählers. Mit dem Pauschalbetrag nicht abgegolten sind die Kosten zur Beseitigung von Schäden an der Wasserzählergarnitur oder der Hausanschlussleitung. Unberührt bleibt das Recht des Kunden, im Einzelfall einen geringeren Schaden oder das Nichtbestehen des Schadens nachzuweisen. Wird eine Wasserzähleranlage, welche größer als DN 40 ist, in der vorgeannten Weise von dem Kunden schuldhaft beschädigt, so berechnet die ThüWa GmbH ihren Schadenersatz nach dem im Einzelfall entstandenen Aufwand.

- 10.3 Soweit infolge einer Beschädigung die Ablesung der Messeinrichtung nicht möglich oder eine Anzeige des zurückgelegten Jahresverbrauchs innerhalb der Verkehrsfehlergrenzen nicht gewährleistet ist, kann die ThüWa GmbH den Verbrauch des Kunden auf der Basis des Vorjahresverbrauchs schätzen. Im Falle einer nicht nur unerheblichen Beschädigung des Zählers durch Abwasser, Schmutzwasser, Grundwasser oder Frost wird vermutet, dass eine Anzeige des zurückliegenden Jahresverbrauchs innerhalb der Verkehrsfehlergrenzen nicht gewährleistet ist. Dem Kunden steht es frei, gemäß § 19 AVBWasserV eine ausreichende Messgenauigkeit des Zählers nachzuweisen.
- 10.4 Wird die Messeinrichtung auf besonderen Wunsch des Kunden an eine andere als die bisherige oder die in Ziffer 10.1 festgelegte Stelle verlegt, hat der Kunde die entstandenen Kosten zu tragen. Die Kosten sind der ThüWa GmbH nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.
- 10.5 Nimmt der Kunde einen mit ihm zur Ablesung vereinbarten Termin nicht wahr, gelten die gleichen Festlegungen wie unter Ziffer 8.3.

11. Nachprüfungen von Messeinrichtungen gemäß § 19

- 11.1 Der Kunde darf sein Nachprüfungsrecht gemäß § 19 Abs. 1 AVBWasserV nicht rechtsmissbräuchlich ausüben. Von einer rechtsmissbräuchlichen Ausübung ist im Regelfall dann auszugehen, wenn der Kunde nach dem Ausbau der Messeinrichtung, von dem er zuvor benachrichtigt wurde, einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen verstreichen lässt, bevor er die Überprüfung dieser Messeinrichtung verlangt. Nachdem der zweiwöchige Zeitraum abgelaufen ist, ist aus technischen Gründen die Überprüfung einer ausreichenden Messgenauigkeit nicht mehr gewährleistet.
- 11.2 Zu den Kosten der Nachprüfung der Messeinrichtung im Sinne von § 19 Abs. 2 AVBWasserV sind sämtliche im Zusammenhang mit der Nachprüfung tatsächlich anfallenden Kosten zu zahlen. Dazu zählen insbesondere die Gebühren der Eichbehörde oder der staatlich anerkannten Prüfstelle, die Kosten für den Zählerein- und -ausbau sowie die Kosten für den Transport der Messeinrichtung.

12. Entnahme von Wasser aus öffentlichen Hydranten gemäß § 22 Abs. 4

- 12.1 § 22 Abs. 4 AVBWasserV schreibt für den Fall, dass Wasser aus öffentlichen Hydranten zu anderen als zu Feuerlöschzwecken entnommen wird, die Benutzung von mit Wasserzählern versehenen Hydrantenstandrohren der ThüWa GmbH vor. Die Hydrantenstandrohre mit Wasserzählern werden von der ThüWa GmbH an die Kunden vermietet. Die Mietbedingungen sind in einem Formularvertrag geregelt.
- 12.2 Die Kunden können nur dann von der ThüWa GmbH eine Vermietung der Standrohre verlangen, wenn sie einen dringenden Bedarf an deren Nutzung nachweisen und sonstige Möglichkeiten der Wasserentnahme nicht bestehen.
- 12.3 Die Wasserentnahme nach Installation eines nicht im Eigentum der ThüWa GmbH stehenden privaten Hydrantenstandrohres führt zum Abschluss eines Versorgungsvertrages zwischen Entnehmer und der ThüWa GmbH. In diesem Fall kann die ThüWa GmbH unbeschadet sonstiger Ansprüche die in § 23 AVBWasserV vorgesehene Vertragsstrafe erheben.
- 12.4 Im Falle der Verwendung eines solchen privaten Hydrantenstandrohres wird zu Lasten des Verwenders vermutet, dass dieses nicht in ausreichendem Maße desinfiziert wurde. Für die aus der Verwendung eines privaten Standrohres zwangsläufig resultierenden Desinfektionsmaßnahmen der ThüWa GmbH am Trinkwassernetz und des Standrohres kann die ThüWa GmbH zum Schutz der Bevölkerung dem Verwender unter Anrechnung der in Ziffer 12.3 genannten Vertragsstrafe einen pauschalen Schadensersatz berechnen. Die Höhe des Pauschalbetrages ergibt sich aus dem jeweils gültigen Pauschalpreisverzeichnis der ThüWa GmbH. Davon unberührt bleibt das Recht des Standrohrnutzers, im Einzelfall einen geringeren Schaden oder das Nichtbestehen des Schadens nachzuweisen.
- 12.5 Die ThüWa GmbH ist berechtigt, ein installiertes privates Hydrantenstandrohr in Verwahrung zu nehmen. Zweck der Verwahrung ist es, einer Kontaminierung des Trinkwassers durch Verwendung eines möglicherweise nicht ausreichend desinfizierten Standrohres vorzubeugen. Die ThüWa GmbH ist verpflichtet, das Hydrantenstandrohr am auf den Tag der Konfiszierung folgenden Werktag dem Kunden zur Abholung bereitzustellen.

13. Abrechnung gemäß § 24 und Abschlagszahlungen gemäß § 25

- 13.1 Der Zähler wird im Regelfall jährlich abgelesen. Der Verbrauch wird auf der Basis der Ablesung grundsätzlich jährlich abgerechnet. Der Kunde ist an das von der ThüWa GmbH für die Kundenanlage festgelegte Abrechnungsjahr gebunden. Bis zur Jahresabrechnung sind in der Regel elf gleiche Abschlagsbeträge zu den in den Abschlagsrechnungen angegebenen Zahlungszeitpunkten zu zahlen. Die endgültige Abrechnung folgt nach der Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres. Die gezahlten Abschlagsbeträge werden bei der Jahresabrechnung berücksichtigt. Die ThüWa GmbH ist im Einzelfall unter Wahrung der Interessen des Kunden berechtigt, geringere Ablesungs- und Abrechnungszeiträume und/oder zahlreichere auf den Abrechnungszeitraum gleichmäßig verteilte Abschlagsbeträge festzulegen. Die ThüWa GmbH kann nach einer öffentlichen Bekanntmachung in längeren oder kürzeren Zeiträumen abrechnen. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die in den Rechnungen (Abschlagsrechnungen, Jahresabschlussrechnung) angegebenen kalendermäßigen Zahlungsziele Bestandteile des Versorgungsvertrages sind.
- 13.2 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag in der Jahresrechnung auszuweisen und unverzüglich dem Kunden zu erstatten. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge in der Schlussrechnung auszuweisen und unverzüglich dem Kunden zu erstatten.
- 13.3 Bei Preisänderungen können die Abschlagszahlungen entsprechend angepasst werden.

14. Zahlung, Verzug gemäß § 27

- 14.1 Kann eine Zahlung des Kunden aufgrund unvollständiger, unrichtiger oder fehlender Angabe der Kundennummer dem Kundenkonto nicht zugeordnet werden, so tritt keine Erfüllung gemäß § 362 BGB ein.
- 14.2 Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden kann die ThüWa GmbH Verzugszinsen gemäß §§ 286 Abs. 1 und 288 Abs. 1 BGB berechnen.
- 14.3 Neben Verzugszinsen berechnet die ThüWa GmbH dem Kunden für jede Mahnung pauschale Mahnkosten. Die Höhe der Mahnkosten ist dem jeweils gültigen Pauschalpreisverzeichnis der ThüWa GmbH zu entnehmen. Wegen der kalendermäßig bestimmten Zahlungszeitpunkte (vgl. Ziffer 13.1) ist bereits die erste Mahnung kostenpflichtig. Die Geltendmachung sonstigen Verzugschadens bleibt vorbehalten.

- 14.4 Für das Erbringen des fälligen Betrages durch die Zustellung eines Inkassoauftrages wird je Inkassogang ein pauschaler Verzugsschaden gegenüber dem Kunden berechnet. Die Höhe des Verzugsschadens ist dem jeweils gültigen Pauschalpreisverzeichnis der ThüWa GmbH zu entnehmen. Davon unberührt bleibt das Recht des Kunden, im Einzelfall einen geringeren Schaden oder das Nichtbestehen des Schadens nachzuweisen.
- 14.5 Für eine erforderlich werdende Einstellung der Versorgung nach § 33 Abs. 1 und 2 AVBWasserV wird jeweils eine Pauschale durch die ThüWa GmbH berechnet. Die Höhe des Pauschalbetrages ergibt sich aus dem Aufwand für eine halbe Monteurstunde und eine halbe kaufmännische Sachbearbeiterstunde und ist dem jeweils gültigen Pauschalpreisverzeichnis der ThüWa GmbH zu entnehmen.
- 14.6 Für eine beantragte Wiederaufnahme der Versorgung nach § 33 Absatz 3 AVBWasserV werden dem Kunden Aufwendungen pauschal berechnet. Die Höhe des Pauschalbetrages ergibt sich aus dem Aufwand für eine halbe Monteurstunde und eine halbe kaufmännische Sachbearbeiterstunde und ist dem jeweils gültigen Pauschalpreisverzeichnis der ThüWa GmbH zu entnehmen. In den Fällen der Ziffern 14.5 und 14.6 bleibt das Recht des Kunden, im Einzelfall einen geringeren Schaden oder das Nichtbestehen des Schadens nachzuweisen, unberührt.

15. Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung gemäß § 32

- 15.1 Wird aus einem Hausanschluss über einen längeren Zeitraum entweder gar kein oder nur in sehr geringem Maße Wasser entnommen, so ist die ThüWa GmbH berechtigt, das Versorgungsverhältnis unter Einhaltung der Monatsfrist des § 32 Abs. 1 AVBWasserV zu kündigen, wenn dies zum hygienischen Schutz des Trinkwassers erforderlich ist.
- 15.2 Ist ein Hausanschluss unter Beendigung des Versorgungsverhältnisses nicht nur vorübergehend stillgelegt worden, so gilt für den Fall, dass der (neue) Kunde erneut den Anschluss des Grundstücks an die Wasserversorgung begehrt, Folgendes:
- Die ThüWa GmbH kann in diesem Fall den Anschluss an die Wasserversorgung sowohl durch die Herstellung einer neuen Hausanschlussleitung als auch durch die Wiederinbetriebsetzung der alten Hausanschlussleitung vornehmen. Die Entscheidung ergeht nach Anhörung des Kunden (Anschlussnehmers) unter Wahrung seiner berechtigten Interessen.
- 15.3 Eine zeitweilige Absperrung des Hausanschlusses im Sinne von § 32 Abs. 7 AVBWasserV entbindet den Kunden nicht von der Zahlung des Grundpreises.

16. Erdung elektrischer Anlagen

Die Wasserinstallation darf nicht als Erdung oder Teil einer Erdung von Blitzableiter-, Antennen- und elektrischen Anlagen verwendet werden. Das Wasserrohrnetz ist gemäß den anerkannten Regeln der Technik (DVGW-Arbeitsblatt GW0190) in den Potentialausgleich einzubeziehen. Der Kunde hat die notwendigen Änderungen zu veranlassen. Treten im Zusammenhang mit dieser Erdung Schäden ein, so steht dem Kunden kein wie auch immer gearteter Schadenersatzanspruch gegen die ThüWa GmbH zu.

17. Umsatzsteuer

Zusätzlich zu den Entgelten bzw. Preisen, die der Kunde zu zahlen hat, wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe berechnet.

18. Änderungen

Die Ergänzenden Bestimmungen und die Entgelte bzw. Preise nach dem allgemeinen Tarif können durch die ThüWa GmbH mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Jede Änderung und Ergänzung ist öffentlich bekannt zu geben. Mit der öffentlichen Bekanntgabe gelten sie als jedem Kunden zugegangen. Sie werden damit Vertragsinhalt, sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 AVBWasserV kündigt.

19. Auskünfte

Die ThüWa GmbH ist berechtigt, den Städten und Gemeinden für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren/-kosten die bezogene Wassermenge des Kunden mitzuteilen.

20. Verbraucherstreitbeilegung

Die ThüWa GmbH nimmt an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

21. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Februar 2018 in Kraft.

ThüWa ThüringenWasser GmbH

Magdeburger Allee 34
99086 Erfurt

Telefon:

0361 564-0

Telefax:

0361 564-2054

Internet:

www.stadtwerke-erfurt.de